

Antrag

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 24.04.2008

Deutsches Umweltgesetzbuch im Einklang mit Ökonomie und Ökologie gestalten

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Das deutsche Umweltrecht ist historisch gewachsen. Es ist sowohl im Bund als auch in den Ländern geregelt. Dabei sind die Vorschriften in einer Vielzahl von unterschiedlichen Fachgesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften festgelegt. Der Schutz einzelner Umweltgüter wie z. B. Luft, Wasser, Boden steht hier jeweils im Vordergrund.

Aktuell befindet sich auf Bundesebene das Umweltgesetzbuch (UGB) in der Vorbereitung. Mit dem UGB soll das Umweltrecht zusammengeführt und harmonisiert werden. Es soll für Klarheit, Vereinfachung und Transparenz sorgen. Im Mittelpunkt stehen eine vollzugsfreundliche und praxisgerechte Ausgestaltung. Das hohe Schutzniveau der Umwelt in Deutschland soll erhalten bleiben. Diesem Anspruch wird der vorliegende Entwurf nicht gerecht. Er bedarf deshalb einer grundlegenden Überarbeitung.

Der Landtag hält es für erforderlich, dass mit dem UGB u. a.

- das Umweltrecht zusammengeführt und damit übersichtlicher und verständlicher wird,
- den Ländern aber dennoch sachdienliche Spielräume verbleiben,
- die Umsetzung europäischer Umweltschutzakte in Deutschland vereinfacht wird,
- ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet wird, indem unnötige Doppelregelungen gestrichen werden, sachlich nicht gerechtfertigte Regelungsdifferenzen ausgeräumt und überholte Vorschriften aktualisiert werden,
- die Genehmigungsverfahren vereinfacht werden.

Nach dem vorliegenden Entwurf des BMU vom 19. November 2007 zum UGB zu urteilen, enthalten insbesondere die Vorschriften mit engem Bezug zur Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft jedoch erhebliche Verschärfungen gegenüber geltendem Recht.

Der Landtag bittet die Landesregierung, im folgenden Gesetzgebungsverfahren u. a. im Rahmen der Länderbeteiligung und über den Bundesrat bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass bei der Einführung des UGB nicht über eine 1 : 1-Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird, die bestehenden Umweltvorschriften nicht verschärft werden und über geltendes Recht nicht hinausgegangen wird, insbesondere dass

- durch die Einführung neuer Begrifflichkeiten, die nur für das UGB gelten werden, die einheitliche Rechtsmaterie nicht auseinander fällt,
- die Einführung der Integrierten Vorhabengenehmigung nicht zur Verschärfung von Anforderungen bei der Anlagenzulassung führen darf gemessen am Bestand bisheriger immissionsschutz- und wasserrechtlicher Regulierungen im bestehenden deutschen Umweltrecht,
- im Buch Wasserwirtschaft die bisher geltenden Bewilligungen und „alten Rechte“ nach Wasserrecht fortbestehen bleiben und

- die für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen vorgesehenen Gewässerrandstreifen von 10 Metern nicht eingeführt werden,
- im Buch Naturschutz kein absolutes Vorkaufsrecht für Grundstücke zu Gunsten des Naturschutzes eingerichtet wird,
- die Trennung der Rechtskreise Naturschutz und u. a. Jagd/Fischerei durch Erhalt der „Unberührtheitsklausel“ des heutigen § 39 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz beibehalten wird,
- es im UGB nicht zu inhaltlichen Erweiterungen oder Einschränkungen der Anforderungen an die gute fachliche Praxis gegenüber dem Stand von 2002 kommt,
- die Eingriffs- und Ausgleichsregelungen flexibler gestaltet werden und Ersatzgeldzahlungen als gleichwertiges Instrument gestärkt werden und
- insbesondere im UGB III die von der Verfassung vorgegebenen Regelungsgrenzen eingehalten und die Abweichungsrechte der Länder nicht eingeschränkt werden.

Begründung

Das deutsche Umweltrecht gehört zu den umfassendsten und weitestreichenden Umweltgesetzen weltweit. Dieser Status soll beibehalten, aber nicht erweitert werden.

Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden weltweiten Nahrungsmittelknappheit wird es in Zukunft darauf ankommen, Produktionsflächen zu erhalten, nach auf EU-Ebene geltenden hohen Standards zu bewirtschaften und zu pflegen. Eine Verschärfung der die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Vorschriften ist in dieser Hinsicht kontraproduktiv. Deshalb darf das landwirtschaftliche Fachrecht nicht durch das Umweltrecht ausgehebelt werden.

In Zukunft muss es vielmehr darum gehen, die bestehenden Landschafts- und Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate und Nationalparke weiter zu entwickeln, aufzuwerten und der in den jeweiligen Gebieten beheimateten Flora und Fauna die optimale Lebensgrundlage zu schaffen. Kompensationsmaßnahmen über einen finanziellen Ausgleich sollten ebenso möglich sein wie die Ausweisung von Kompensationsflächen.

Den Ländern muss über die Abweichungsrechte die Möglichkeit erhalten bleiben, notwendige länderspezifische Regelungen treffen zu können.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Dr. Philipp Rösler
Fraktionsvorsitzender